



Stadtgemeinde Gmünd

A-9853 Gmünd in Kärnten · Hauptplatz 20

Tel.: 04732/2215 · Fax: 04732/2215-13

e-mail: gmued@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Stadtgemeinde Gmünd vom 30. März 2006 , Zahl: 123-eO/2006, mit der Bestimmungen zum Schutz gegen Lärm erlassen werden (**Lärmschutzverordnung**).

Gemäß § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung sowie den Schutz vor Gefährdungen und Belästigungen durch Tiere (Kärntner Landes-Sicherheitspolizeigesetz - K-LSPG, LGBl. 74/1977, in der Fassung des Gesetzes LGBl. 18/1987 und LGBl Nr 16/2005 wird verordnet:

§ 1 Lärmerregung

- (1) Wer ungebührlicherweise störenden Lärm erregt, begeht eine Verwaltungsübertretung (§ 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (2) Unter störendem Lärm sind die wegen ihrer Lautstärke für das menschliche Empfindungsvermögen unangenehm in Erscheinung tretenden Geräusche zu verstehen (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).
- (3) Lärm wird ungebührlich erregt, wenn das Tun oder Unterlassen, das zur Erregung des Lärmes führt, jene Rücksichten vermissen läßt, die im Zusammenleben mit anderen Menschen verlangt werden müssen (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung).

§ 2

Störender Lärm (§ 2 Abs. 2) wird jedenfalls ungebührlicherweise erregt (§ 1 Abs. 3) durch: den Betrieb von Ketten- und Kreissägen, die nicht vom Baulärmgesetz, LGBl. Nr. 26/1973, erfaßt sind und die im Freien einen 50 dB(A) übersteigenden Lärm erzeugen, in Wohngebieten, Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 13.30 Uhr und 19.00 bis 08.00 Uhr MEZ (=Winterzeit) sowie 12.00 bis 13.30 und 20.00 bis 08.00 Uhr MESZ (=Sommerzeit).

die Benützer von Rasenmähern mit Verbrennungsmotoren in Wohngebieten, in Siedlungen sowie in der Nähe von bewohnten Objekten an Sonn- und Feiertagen überhaupt und an Werktagen in der Zeit von 12.00 bis 15.00 Uhr und 19.00 bis 08.00 Uhr MEZ (=Winterzeit) sowie 12.00 bis 15.00 Uhr und 20.00 bis 08.00 Uhr MESZ (=Sommerzeit).

§ 3

Verwaltungsübertretungen sind gemäß § 4 des Gesetzes über die Anstandsverletzung und Lärmerregung von der Bezirksverwaltungsbehörde zu bestrafen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt einen Tag nach erfolgter Kundmachung an der Amtstafel im Rathaus der Stadtgemeinde Gmünd in Kraft.
- (2) Mit dem Wirksamkeitsbeginn dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates vom 26. März 1992, Zahl 250-523/1992, außer Kraft.

Der Bürgermeister:

Josef Jury

Angeschlagen am: 25.07.2006
Abgenommen am: 01.09.2006